



Satzung der Vattenfall Sportvereinigung Hamburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 11.08.2008 in Hamburg gegründete Verein führt den Namen **Vattenfall Sportvereinigung Hamburg e.V.**. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein setzt die Tradition der Sportvereinigung HEW von 1921 fort, übernimmt alle Rechte und Pflichten und ist Mitglied des Betriebssportverbandes 1949 e.V. Hamburg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er hat die Aufgabe, den Betriebssport, insbesondere in Form eines regelmäßigen sportlichen Trainings sowie der Teilnahme an Wettkämpfen, zu pflegen und zu fördern. Insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie Pensionären und deren Angehörigen der Vattenfall Europe AG und deren Tochtergesellschaften in der Region Hamburg soll die Gelegenheit zur sportlichen Betätigung auf freiwilliger Grundlage gegeben werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Betriebsangehörige oder Pensionär der Vattenfall Europe AG und deren Tochtergesellschaften in der Region Hamburg werden. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Nicht-Betriebsangehörigen ist möglich.
2. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet auf Antrag die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig über das Aufnahmegesuch.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist schriftlich zu erklären mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Mahnung,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportliche Verhaltens,
 - c) wegen Verstoßes gegen die Satzung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zu stellen.



§ 3 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge (Grundbeiträge) und auch Zusatzbeiträge für die Sparten werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand entscheidet über Zusatzbeiträge einzelner Sparten, die zur Aufrechterhaltung des Spiel- und Sportbetriebes dienen, und überwacht die Verwendung dieser Beiträge.
2. Die Beiträge werden monatlich im Gehaltsabzugsverfahren von der Vattenfall Europe AG oder den in Hamburg ansässigen Tochtergesellschaften einbehalten und dem Verein gutgeschrieben.
3. Betriebsfremde Mitglieder zahlen ihren Beitrag bei ihrer Aufnahme für die restlichen Monate des Kalenderjahres und dann ihren Jahresbeitrag jeweils im ersten Monat des Kalenderjahres in bar oder auf das Konto des Vereins ein.

Ein Betriebsangehöriger kann als Sponsor die Beitragszahlung übernehmen.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins, Ausnahmeregelung: Der Geschäftsführer und zwei Beisitzer werden von der Vattenfall Europe AG bestellt.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sparten

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.
3. Eine außerhalb des dreijährigen Turnus liegende Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand.



5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können nur von Mitgliedern und von den Vereinsorganen gestellt werden.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand oder dem Geschäftsführer eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Ein später eingehender Antrag wird als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. + 2. Vorsitzenden und drei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. + 2. Vorsitzende.
2. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.
3. Der Vorstand hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die Verfahrensfragen, insbesondere für die Vertretungsbefugnis und Aufgabenverteilung, regelt. Diese hat sicherzustellen, dass die Vertretung der Sportvereinigung in jedem Fall von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ausgeübt wird.



4. Die beiden Vorsitzenden und ein Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zwei Beisitzer werden von der betrieblichen Mitbestimmung in der Region Hamburg des Konzerns Vattenfall Europe AG bestellt. Zum Vorstand kann nur ein Mitglied gewählt werden, das Betriebsangehöriger oder Pensionär der Vattenfall Europe AG oder deren Tochtergesellschaften ist und mindestens ein Jahr dem Verein angehört. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist zulässig. Der hauptamtliche Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des Vorstandes, hat jedoch kein Stimmrecht.
5. Ein Vorstandsmitglied darf nicht Spartenleiter oder Vertreter in einer Sparte sein.
6. Sollte ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchen Gründen ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl.
7. Der Vorstand führt den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt mindestens ein Mal pro Quartal zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Vorstandssitzungen werden vom Geschäftsführer einberufen, der in Abstimmung mit dem Vorstand die Tagesordnung festlegt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) die Festlegung der Beiträge der Sparten,
 - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Sparte

1. Die Sparte ist ein Zusammenschluss aller Sportler einer Sportart. Sie hat die Aufgabe, den Sportbetrieb für ihre Mitglieder zu organisieren.
2. Die Sparte wird durch einen Beschluss des Vorstandes gegründet, wenn
 - a) in der Regel mehr als 10 Mitglieder der Sparte angehören werden,
 - b) von den Mitgliedern ein Spartenleiter gewählt wurde,
 - c) eine Spartenordnung erstellt und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wurde.
3. Der Vorstand kann für die Spartenordnungen Rahmenbestimmungen erlassen.

§ 9 Spartenleiter

1. Der Spartenleiter - oder bei Abwesenheit sein Vertreter - vertritt die Interessen der Sparte gegenüber dem Vorstand und in den Spartenleitersitzungen der Sportvereinigung und des BSV.



2. Der Spartenleiter wird mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden einer Spartenversammlung gewählt.
3. Die einzelnen Sparten haben mindestens alle zwei Jahre eine Versammlung ihrer Spartenmitglieder abzuhalten.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist.

§ 13 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben gemeinsam mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung den Kassenbericht zu erstatten.

§ 14 Verwendung von Gewinnen

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sportvereinigung.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Sportvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.



2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) alle Vorstandsmitglieder beschlossen haben oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Hamburg, den 11. August 2008

1. Vorsitzender
gez. Reinhold Huff

2. Vorsitzender
gez. Ulrich Meldau

Geschäftsführer
gez. Holger Sander

Beisitzer
gez. Holger Jöde

Beisitzer
gez. Christian Falk

Beisitzerin
gez. Stefanie Pade